



*Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften SANW  
Académie suisse des sciences naturelles ASSN  
Accademia svizzera di scienze naturali  
Accademia svizra da ciencias naturalas  
Swiss Academy of Sciences*

Bundesamt für Umwelt, Wald und  
Landschaft

3003 Bern

Bern, den 14. Januar 2003

## **Natur- und Landschaftspärke von nationaler Bedeutung**

### **Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG)**

---

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften (SANW) ist eine anerkannte Institution der Forschungsförderung und setzt sich in dieser Funktion seit langem für die Forschung in Schutzgebieten ein. Forschende aus dem Kreis der SANW waren massgeblich an der Gründung des Schweizerischen Nationalparks 1914 beteiligt. Mit der Forschungskommission des Schweizerischen Nationalparks trägt die SANW seit 1915 in diesem einzigartigen Schutzgebiet mit nationaler Anerkennung eine konkrete Verantwortung. Die Teilrevision des Natur- und Heimatschutzgesetzes betrifft uns direkt, daher unterbreiten wir Ihnen gerne unsere Stellungnahme.

Die SANW begrüsst die Erarbeitung einer gesetzlichen Grundlage für grosse Schutzgebiete und die damit verbundene Verantwortung des Bundes. Die Teilrevision ergänzt die bestehenden Massnahmen zum Natur- und Landschaftsschutz, indem sie nicht einzelne Schutzziele, sondern den Schutz und die angemessene Nutzung der gesamten Landschaft in Betracht zieht.

Aus der Sicht der SANW lassen der vorliegende Gesetzestext und die Erläuterungen dazu wesentliche Fragen offen oder sehen Lösungen vor, die es noch einmal ernsthaft zu überdenken gilt.

Beauftragt mit Forschungsförderung ist das zentrale Anliegen der SANW die zweckmässige Verankerung der Forschung in Schutzgebieten. Gestützt auf den Bericht «Forschung in grossflächigen Schutzgebieten» (Bernhard Nievergelt, 2002), hat die SANW ein Positionspapier veröffentlicht und mit Zufriedenheit festgestellt, dass wichtige Anliegen daraus in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurden.

Bevor wir die in Ihrem Begleitbrief gestellten Fragen (1. - 7.) beantworten, erlauben wir uns einige grundsätzliche Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzestext.

## A. Grundsätzliches: Zweckbestimmung

Die Gesetzesrevision gibt zum jetzigen Zeitpunkt keine Klarheit über die Förderungsphilosophie und die Förderungsziele. Grundsätzlich sollen die Parks zur Umsetzung von Artikel 73 BV (Nachhaltigkeit) beitragen, und entsprechend sind die Ziele der neuen Teilpolitik zu fixieren. Zudem hat die Schweiz mehrere internationale Abkommen (u.a. Biodiversitätskonvention) unterzeichnet, deren Umsetzung z.T. nur durch das Ausscheiden, Erhalten und Fördern von Grossschutzgebieten erfüllt werden kann.

Inhaltlich vermissen wir als Zielsetzung die Erhaltung der natürlichen Vielfalt, denn keiner der drei Typen von Grossschutzgebieten zielt direkt auf den Natur- und Landschaftsschutz hin. National- und Landschaftspärke erscheinen als Instrumente der Regionalentwicklung, der Naturpark dient der Umweltbildung und der Naherholung. Im erläuternden Bericht erstaunt denn auch nicht, dass unter 3. *Auswirkungen* keine einzige Wirkung auf die natürliche Vielfalt erwartet wird. Hier geht es lediglich um finanzielle, personelle und regionale Auswirkungen, die Legislaturplanung und das Verhältnis zum internationalen Recht. Dass Wirkungen auf die natürliche und auch auf die kulturelle Vielfalt gar nicht erwähnt werden, unterstreicht unsere Bedenken, dass dieses wichtige Ziel der grossen Schutzgebiete im Gesetzesentwurf vernachlässigt wurde.

Unserer Meinung nach müssen Natur- und Landschaftspärke von nationaler Bedeutung zwei wesentliche Zwecke erfüllen:

- a) Es sind Gebiete, in denen möglichst viele der in Art. 1 NHG genannten Zwecke erfüllt werden.

Die Revision geht von einer sektoralen Schutz- und Förderphilosophie aus, wie sie für das 20. Jahrhundert gängig war: Pärke stellen kleine Oasen hoher Natur- und Landschaftsqualität dar, in denen spezifische Schutz- und Erhaltungsziele verfolgt werden. Mit der Schaffung neuer grossflächiger Schutzgebiete bietet sich jedoch die Chance, im selben Gebiet verschiedene Schutzziele zu verfolgen, darunter auch solche, die gezielte menschliche Nutzungen voraussetzen. Diese Chance gilt es zu nutzen!

- b) Sie sind Teil von Modellregionen für die nachhaltige Entwicklung.

Im Sinne der nachhaltigen Entwicklung müsste es im 21. Jahrhundert darum gehen, natur- und kulturräumlich möglichst intakte Ökosysteme in eine regionale Entwicklungsstrategie zu integrieren. Dafür wäre es notwendig, Fördermittel des Bundes in künftigen Schutzgebieten (heute Subventionen und Direktzahlungen, künftig vereinbarte Leistungen mit Globalbeitrag) zu koordinieren und zielgerichtet einzusetzen. Dies bedingt, dass in die Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen auch Fördermittel anderer Bundesämter (BLW, Seco etc.) eingeschlossen werden können bzw. eine Abstimmung der Fördermittel auf Bundesebene vorgenommen werden kann. Zur Zeit fördert z.B. das Seco diverse regionale Schutzgebietsinitiativen nach eigenen Kriterien. Es ist unklar, ob diese Schutzkonzepte später gestützt auf das NHG durch das BUWAL anerkannt werden. Kurz: Das Gesetz soll die Voraussetzungen für eine mit anderen Bundesämtern koordinierte Förderungspolitik des Bundes schaffen (Stichwort: Reorganisation der Regionalpolitik).

Die Gesetzesvorlage ist demnach durch einen Zweckartikel zu ergänzen oder der bestehende Zweckartikel des Natur- und Heimatschutzgesetzes ist zu erweitern.

### Vorzunehmende Anpassungen

In der ersten Variante werden die verlangte Förderungsphilosophie und die Förderungsziele vor Art. 23e verankert. Eine sinngemässe Ergänzung könnte wie folgt lauten:

*Neuer Art. (vor Art. 23e): Zweck*

*1 Natur- und Landschaftspärke von nationaler Bedeutung dienen dem umfassenden Schutz von Natur und Landschaft und erfüllen möglichst viele der in Art. 1 aufgeführten Zwecke*

*2 Sie sind Teil von Massnahmen (Variante: Teil der Strategie) zur nachhaltigen Entwicklung in den betroffenen Regionen.*

In Anlehnung an das Nationalparkgesetz könnte noch folgende Ergänzung gemacht werden:

*3 Sie sind für die Allgemeinheit zugänglich soweit die Schutzziele dies zulassen.*

*4 Sie sind Gegenstand dauernder wissenschaftlicher Forschung.*

*Oder aber der Zweckartikel des NHG (Art. 1) wird ergänzt.*

## **B. Beantwortung der gestellten Fragen**

### **1. Freiwilligkeit**

Der gewählte Bottom-up-Ansatz hat einerseits den Vorteil, dass Natur- und Landschaftspärke von Anfang an von der Bevölkerung mitgetragen werden. Andererseits birgt er das Risiko, dass nur dort die entsprechenden Schutzgebietskategorien eingerichtet werden, wo sich dies problemlos umsetzen lässt und wo die Bevölkerung ökonomisch zu profitieren hofft. Es besteht damit die Gefahr, dass spezifische Lebensräume wie z.B.

Auenlandschaften im Mittelland, die nur mit grossflächigem Prozessschutz sichergestellt werden können, oder wertvolle Kulturlandschaften im Berggebiet, für welche sich eine Bewirtschaftung nicht mehr lohnt, nicht entsprechend geschützt werden. Damit droht eine einseitige Anwendung der Parkkategorien.

Im Grundsatz unterstützen wir das Prinzip der Freiwilligkeit. Die Revisionsvorlage enthält primär prozedurale Vorgaben und verlangt, dass Regionen zusammen mit ihren Kantonen die Initiative für die Schaffung von Pärken ergreifen müssen. Für regionale (kantonale) Initiativen muss jedoch klagestellt werden, welche Kriterien erfüllt sein müssen bzw. auf welche Bedingungen sich die Initianten einlassen. Die Teilrevision umschreibt die «nationale Bedeutung» als «Gebiete mit hohen Natur- und Landschaftswerten». Weder dem Gesetzestext noch den Erläuterungen sind aber eindeutige Kriterien zur Qualifizierung hoher Werte zu entnehmen.

Wir sind der Ansicht, dass ein alleiniger Bottom-up-Ansatz nicht genügt. **Es braucht gleichzeitig eine nationale Strategie für grossflächige Schutzgebiete, welche die ökologischen, ökonomischen und sozialen Gegebenheiten und das Potenzial in den Regionen speziell berücksichtigt und für eine angemessene Verteilung der Kategorien über verschiedene Regionen und Höhenstufen sorgt. Die Strategie soll eine objektive Beurteilung und Bewertung einzelner Initiativen erlauben.** Dieselbe Einschätzung gilt auch für die Vergabe der Labels.

Eine minimale Voraussetzung dafür wären Vorgaben wie z.B. die verbindliche Nennung diverser Bundesinventare (BLN, Auen, Moore, Smaragd-Gebiete, Waldreservate etc.) oder international anerkannter Kriterien sowie eine Vorstellung davon, welche Gebietstypen in einem schweizerischen Netzwerk von grossflächigen Schutzgebieten bzw. im europäischen Kontext zwingend oder prioritär vertreten sein müssten.

### Vorzunehmende Anpassungen:

In Art. 23 I, Absatz a müssten auch Anforderungen an die Natur- und Landschaftswerte aufgeführt (und später präzisiert) werden, z.B. wie folgt:

*a. die Anforderungen an Natur- und Landschaftspärke von nationaler Bedeutung, insbesondere über **die auszuweisenden Natur- und Landschaftswerte**, die Grösse des Gebiets, die zulässigen Nutzungen, die Schutzmassnahmen und die langfristige Sicherung der Pärke;*

## 2. Parktypen

### 2a. Die spezielle Situation des bestehenden Schweizerischen Nationalparks

Der bestehende Schweizerische Nationalpark verfügt heute über einen im internationalen Vergleich sehr hohen Schutzstatus und eine entsprechende gesetzliche Grundlage (Nationalparkgesetz). Dies ist eine einmalige und international hoch angesehene Errungenschaft der Schweiz. Die vorliegende Gesetzesrevision stellt den restriktiven Schutz v.a. durch eine neue Trägerschaft in Frage: Anstelle der ideell dem Naturschutz verpflichteten ENPK würde neu eine Trägerschaft treten, in welcher Vertreter der öffentlichen Hand (Behörden) die Mehrheit haben. Wer die Auseinandersetzungen rund um den Naturschutz im SNP kennt, weiss, dass damit in Zukunft etwa Sonderjagden im Nationalpark, der Ausbau des Wanderwegnetzes, Grenzverschiebungen oder mobile Restaurationsbetriebe, z.B. an den Eingängen, kaum mehr abgewendet werden können. Weiter muss befürchtet werden, dass die Anwendung der neuen Nationalparkstrategie zu einer Rückstufung der heutigen kernzone führen würde. **Das neue Gesetz ist für den bestehenden Nationalpark und den hier vorbildlich betriebenen Prozessschutz ein grosses Risiko.** Solche Risiken dürfen im Fall des Nationalparks nicht eingegangen werden. Der bestehende Schutzstatus samt bestehender Trägerschaft muss unbedingt erhalten bleiben.

Wir fordern daher explizit,

- dass im neuen Gesetz die Kategorien so festgelegt oder umschrieben werden, dass der bestehende Nationalpark in seiner heutigen Form und auf der bestehenden gesetzlichen Grundlage anerkannt werden kann. Dazu bietet sich eine der folgenden beiden Möglichkeiten an:
  1. Die Kategorie Nationalpark (Art. 23f) wird weiter gefasst als in der bestehenden Vorlage und explizit darunter auch grossflächig streng geschützte Naturreservate (Kategorie Ia gemäss IUCN: strict nature reserve: protected area managed mainly for science) aufgeführt. Mit dem der IUCN-Kategorie II entsprechenden Kategorie «Nationalpark», wie sie in der Vorlage vorgesehen ist, ist diese Lösung gut vereinbar. In manchen Ländern findet man Nationalparks der IUCN-Kategorien I, II (und sogar IV) nebeneinander. In internationalen Listen kann der heutige Nationalpark damit aufgeführt werden als «Nationalpark – strenges Naturreservat».
  - Oder:
  2. In Art. 23e wird neu die Kategorie «Wildnispark» (IUCN-Kategorie Ia) eingeführt und in den Bestimmungen dazu (zusätzlicher Art. 23x) der bestehende Schweizerische Nationalpark und dessen gesetzliche Grundlage aufgeführt. Dadurch wäre es möglich, in Zukunft weitere Wildnisparke einzurichten.
- dass das Nationalparkgesetz und die darin festgelegte Trägerschaft (Stiftung Nationalpark, ENPK) sowie die mit dieser in Zusammenhang stehenden Verträge und Vereinbarungen in Kraft bleiben. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine bewährte Trägerschaft aufgelöst und durch eine neue, weniger griffige ersetzt werden soll. Zu bedenken ist ausserdem, dass die heutige Trägerschaft in der Region nicht bestritten und als zuverlässige Partnerin anerkannt ist.

#### Vorzunehmende Anpassungen:

- Abschnitt II (Aufhebung des bisherigen Rechts) streichen
- Erweiterung der Kategorie «Nationalpark» (Art. 23f) oder neue Kategorie «Wildnispark» (neuer Art. 23x). Darin eine Formulierung, aus welcher die Rechtskraft des Nationalparkgesetzes (19. Dezember 1980) hervorgeht.

## 2b. Parktypen und deren Definition (Art. 23e-23h)

Grundsätzlich sind mehrere Parktypen sinnvoll.

Etwas gesucht und zu stark auf das Modell «Naturlandschaft Sihlwald» fixiert scheint uns die Definition der Kategorie «Naturpark». In der jetzigen Form kommen dazu fast nur stadtnahe Wald- oder Flussgebiete in Frage. Diese Kategorie sollte weiter gefasst werden und grundsätzlich den Schutz von besonderen, nicht sehr grossflächig ausgeprägten Naturlandschaften umfassen. Damit könnten etwa Geotope oder Urwaldreservate unter diese Kategorie fallen. Eine Koppelung mit der Lage (in der Nähe von dicht besiedelten Räumen) und der Erlebnispädagogik ist aber sinnvoll.

Die Kriterien für den Landschaftspark sind nicht klar. Im erläuternden Bericht heisst es unter 1.2: «Landschaftspärke weisen durchwegs hohe Natur- und Landschaftswerte auf. Solche Werte finden sich beispielsweise in BLN-Gebieten, Moorlandschaften (...) sowie bei Naturdenkmälern, geschichtlichen Stätten und Denkmälern im ländlichen Raum wie **Industrie- oder Verkehrsdenkmälern.**» Gemäss 2. (Besonderer Teil) ist mit Landschaftspark die «freie, offene, **unverbaute**, von grossen Siedlungen und Infrastrukturen unbelastete (...) Landschaft im ländlichen Raum» gemeint. Hier besteht Klärungsbedarf.

Weiter sollte die Anerkennung eines Parks gemäss Schweizer Klassifikation gleichzeitig oder auch später eine internationale Anerkennung ermöglichen. Dazu sollten die möglichen Zuordnungen der vorgeschlagenen Kategorien zu den international anerkannten Kategorien (IUCN, UNESCO) aufgeführt werden. Weitergehend könnte als Voraussetzung für die nationale Anerkennung eine internationale Anerkennung verlangt bzw. festgelegt werden, so dass die internationale Anerkennung innerhalb einer gesetzten Frist Voraussetzung für die weitere finanzielle Unterstützung des Gebietes ist. Auf diese Weise können mögliche regionale Sonderwege über internationale Anforderungen vermieden werden.

Umgekehrt sollten auch für international anerkannte Schutzgebiete (Biosphärenreservat Entlebuch, UNESCO-Welterbe Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn) eine nationale Anerkennung (z.B. als «Nationalpark» oder «Landschaftspark») angestrebt werden, wie es von der UNESCO ja auch verlangt wird.

### Vorzunehmende Anpassungen:

Die Zuordnung der IUCN- und UNESCO-Kategorien könnte wie folgt vorgenommen werden:

Art. 23f:

*Neuer Absatz: Ein Nationalpark erfüllt die Anforderungen der IUCN-Kategorien Ia, Ib, II oder IV oder eines UNESCO-Biosphärenreservates.*

Art. 23 g:

*Neuer Absatz: Ein «Landschaftspark» erfüllt die Anforderungen der IUCN-Kategorie V, eines UNESCO-Biosphärenreservates oder eines UNESCO-Welterbegebietes.*

Für den «Naturpark» (Art. 23h) kann keine Zuordnung vorgenommen werden.

## 3. Terminologie

Es ist wenig sinnvoll, dass die Schweiz bei der Schaffung von Grossschutzgebieten-Kategorien einen helvetischen Weg beschreitet, wenn z.B. IUCN und UNESCO bereits anerkannte Kategorien festgelegt und sich in den Nachbarländern Begriffe bereits etabliert haben. Es ist daher notwendig, dass sich die schweizerische Terminologie zumindest an die bestehenden Kategorien anlehnt.

Unpassend (insbesondere im Französischen, Italienischen und Romanischen ) scheint uns der neu eingeführte Begriff «Landschaftspark» und missverständlich der v.a. im benachbarten Ausland anders verwendete «Naturpark». Für diese beiden Kategorien schlagen wir folgende Bezeichnungen vor:

- Für den Begriff Landschaftspark neu der Begriff **Naturpark**,
- Für den Begriff Naturpark neu der Begriff **Naturlandschaftspark**.

#### Vorzunehmende Anpassungen:

Je nachdem, wie der Sonderstatus des bestehenden Nationalparks berücksichtigt wird (siehe oben Punkt 2a), schlagen wir zusammenfassend die folgenden Begriffe vor:

Art. 23 e:

- a) Nationalpark
  - b) Naturpark
  - c) Naturlandschaftspark
- oder
- a. Wildnispark
  - b. Nationalpark
  - c. Naturpark
  - d. Naturlandschaftspark

#### **4. Label**

Die vorgesehene Regelung mit dem Parklabel (Art. 23j) erscheint uns zweckmässig. Allenfalls wäre zu prüfen, ob bei der Vergabe des Labels durch die Parkträgerschaft von dieser eine Gebühr erhoben wird, etwa zur Finanzierung des gemeinsamen Auftritts und allgemeiner Unkosten. Was etwas Wert ist, darf auch etwas kosten!

Im Gesetz könnte dies z.B. mit folgender Formulierung festgehalten werden:

Art. 23j, Abs. 3: *Das Parklabel wird befristet verliehen und vergeben und ist gebührenpflichtig.*

#### **5. Trägerschaft**

Über die Trägerschaft werden im Gesetz keine Rahmenbedingungen formuliert und die in der Frage erwähnte behördliche Umsetzungsbegleitung durch die Kantone ist im Gesetz nicht erwähnt.

Grundsätzlich ist eine Mitverantwortung (und Mitfinanzierung) der Kantone zu begrüssen. Für Nationalpärke (und Wildnispärke) darf aber der Bund die Führungsfunktion, d.h. die Mehrheit in der Trägerorganisation nicht an die Kantone und Regionen abtreten. Für die übrigen Kategorien (Landschaftspark, Naturpark) ist eine führende Rolle der Kantone hingegen sinnvoll.

Unseres Erachtens fehlt im Gesetz ein Passus, nach welchen Grundsätzen die Trägerschaft von Grossschutzgebieten gebildet und zusammengesetzt werden soll bzw. wer eine solche einsetzt. Da es sich um vom Bund unterstützte Gebiete von nationaler Bedeutung handelt, müsste zumindest eine entsprechende Vertretung des Bundes durch fachlich ausgewiesene Personen (Fachstellen, BundespolitikerInnen) gesichert werden. Ebenso müsste sichergestellt sein, dass neben Behörden auch anerkannte Institutionen (Verbände, Nichtregierungsorganisationen, Forschungs(förderungs)institutionen) mit nützlichem und ausgewiesenem Know-how in der Parkträgerschaft vertreten sind.

In den Erläuterungen ist erwähnt, dass die öffentliche Hand in der Parkträgerschaft direkt oder indirekt die Mehrheit haben sollte. Bei öffentlichen Vertretungen ist es oft so, dass die Auswahl der delegierten Personen nach der institutionellen Stellung und nicht nach Fachwissen erfolgt. Damit besteht die Gefahr einer institutionell schwerfälligen und fachlich unsicheren Trägerschaft. Diese Gefahr kann durch geeignete Rahmenbedingungen im Gesetz für die Zusammensetzung der Trägerschaft zumindest entschärft werden.

Vorzunehmende Anpassungen:

Neuer Absatz unter 23I:

Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

...

*e. die Bildung der Trägerschaft und deren Kompetenzen*

## 6. Leistungsvereinbarungen und Globalbeiträge

Das vorgeschlagene Modell erscheint zweckmässig. Gleichzeitig sind Bedenken angebracht, wenn als Kriterium für die Höhe der Beiträge die Wirksamkeit der Massnahmen hervorgehoben wird. Hier besteht die Gefahr, dass v.a. kurzfristig wirksame Massnahmen finanziert werden, für längerfristig angelegte Projekte wie z.B. Regenerationsmassnahmen oder die Dauerbeobachtung eine Finanzierung hingegen schwierig sein wird.

Wie bereits unter Punkt 1 (Zweckartikel) erwähnt, bietet das Gesetz keine Anhaltspunkte für eine Abstimmung der Globalbeiträge für Grossschutzgebiete (über das BUWAL) mit anderen Beiträgen des Bundes (BLW, Seco, BWG, BFE, etc.). Da künftige Grossschutzgebiete auch genutzte Gebiete umfassen, ist eine gegenseitige Abstimmung unter den Bundesämtern und Amtsstellen notwendig, um erstens doppelte oder gegenläufige Finanzierungen zu vermeiden und um zweitens die Mittel zielgerichtet und effizient einzusetzen. Unter den Vorschriften des Bundesrates (Abs. 23I) sollte auch die Koordination der Bundesbeiträge unter den betroffenen Bundesämtern (mit einem federführenden Amt) aufgeführt sein, z.B wie folgt:

Art. 23I

Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

...

*b. den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und die koordinierte Ausrichtung von Globalbeiträgen des Bundes sowie die Wirkungskontrolle über deren Verwendung*

## 7. Weitere Bemerkungen

### 7.1. Ein effizientes und langfristig erfolgreiches Management von Schutzgebieten basiert auf Forschung und fachkompetenter wissenschaftlicher Begleitung (Siehe SANW-Positionspapier: Standpunkte 2 und 4)

Für ein modernes Management von Schutzgebieten ist Forschung eine wesentliche Voraussetzung und daher als **Anerkennungskriterium für alle Schutzgebietstypen** zu verankern. Die heutige Situation (national und international) macht deutlich, dass in allen Schutzgebietstypen erheblicher Forschungs- und Monitoringbedarf besteht. Forschung ist für alle Schutzgebiete eine unabdingbare Voraussetzung für die Planung von Schutzgebieten, für Erfolgskontrollen, zur Entwicklung effizienter Massnahmen wie auch für eine stets aktuelle und sich entwickelnde Informationstätigkeit.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb nur in Nationalparks geforscht werden soll.

Es erstaunt, dass bei den Nationalparks (Art. 23f, Abs. 3) in der Revisionsvorlage Vorgaben über den Gegenstand der Forschung gemacht werden. Was geforscht wird, sollten Trägerschaft und Forschende in einem Forschungskonzept gemeinsam festlegen. Es braucht von Beginn weg eine verpflichtende wissenschaftliche Begleitung der Parkunternehmung. Dies bedingt auch, dass die Forschung in einer geeigneten Form in der Organisationsstruktur eines Parks verankert werden muss.

Die Erfahrung aus dem Nationalpark zeigt, dass die bei den Forschenden vorhandene Identifikation mit dem Nationalpark (und die wohl kostengünstigste Form der begleitenden Forschung) wesentlich dem gesetzlich verankerten Status zu verdanken ist. So wurde bei der Bestimmung der Forschungskommission darauf geachtet, dass sie in der Erfüllung ihrer verpflichtenden Aufgabe nicht direkt dem wechselnden politischen Druck und der lokalen Einflussnahme ausgesetzt ist und deshalb der SANW zugeordnet.

#### Vorzunehmende Anpassungen:

- Art. 23 f, Absatz 3: Weglassen von a und b Mögliche neue Formulierung:  
*3 Er ist Gegenstand dauernder wissenschaftlicher Forschung.*

- Für die weiteren Parktypen (Art. 23 g und h): Neuer Absatz zur Forschung, z.B.  
*4 Er ist Gegenstand wissenschaftlicher Forschung.*

Allenfalls könnte die Forschung im vorgeschlagenen Zweckartikel (siehe unter A: Grundsätzliches) verankert werden.

## **7.2. Eine national koordinierte Schutzgebietsforschung ist notwendig**

(Siehe SANW-Positionspapier: Standpunkte 3, 4 und 5)

Die SANW erachtet den Aufbau und die Förderung eines **Forschungsnetzwerks der Natur- und Landschaftspärke** als eine wesentliche Bundesaufgabe. Ein national koordiniertes Vorgehen im Bereich der Schutzgebietsforschung drängt sich auf, weil z.B.

- a) Ergebnisse aus Dauerbeobachtungen besser abgestützt werden können,
- b) sich eine kostengünstigere Nutzung von Instrumenten (z.B. GIS) ergibt,
- c) die begrenzten personellen Ressourcen an Hochschulen und Forschungsanstalten bei Bedarf gezielt eingesetzt werden können und
- d) nationale Interessen (z.B. Umweltbeobachtung und -berichterstattung) gezielt berücksichtigt werden können.

Zudem kann die internationale Zusammenarbeit unter den Schutzgebieten kohärent gefördert und zielgerichtet wahrgenommen werden.

#### Vorzunehmende Anpassungen:

Erwähnung der Organisation der Forschung (Forschungsnetzwerk der Natur- und Landschaftspärke von nationaler Bedeutung) in den Vorschriften des Bundesrates unter Art. 23I, Abs.d, z.B. wie folgt:

*d. die Anforderungen an die wissenschaftliche Forschung in und über Natur- und Landschaftspärke von nationaler Bedeutung sowie deren Unterstützung und Organisation*

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir gehen davon aus, dass der vorliegende Gesetzestext in wesentlichen Teilen überarbeitet oder ergänzt wird und würden es sehr begrüßen, wenn die für die Erarbeitung der Teilrevision vom BUWAL eingesetzte Arbeitsgruppe in diesen Prozess mit einbezogen wird. Zusammen mit unserem Vertreter in dieser Arbeitsgruppe, Prof. Daniel Cherix, sind wir gerne bereit, in geeigneter Weise mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen  
Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften

Prof. Peter Baccini  
Präsident

Dr. Ingrid Kissling-Näf,  
Generalsekretärin